

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den Notleidenden Almosen zu geben. Das sind strenge Gewissenspflichten, deren Nichterfüllung also Sünde ist, die aber nicht erzwungen werden können von einer irdischen Rechtsautorität.

Diese ethischen Pflichten haben wir im Vorausgehenden deshalb nicht näher behandelt, weil sie gegenwärtig gar nicht in Frage stehen. Sie werden immer gepredigt von den Vertretern der christlichen Moral, sie werden auch von einem Teile der Menschen gehalten, von einem größeren Teil aber nicht, so daß ihre Geltendmachung praktisch für die Lösung der sozialen Frage, die eine Lebensfrage ist, ungenügend ist. Dieser Umstand hat viele an der christlichen Eigentumsordnung zweifeln lassen und ist auch der Hauptgrund, warum heute das christliche Eigentumsrecht in seiner Berechtigung fragwürdig geworden ist.

Wir nehmen diese Zweifel an der Berechtigung des christlichen Eigentumsrechtes sehr ernst. Sie können nicht ausgeschaltet werden durch ständige Wiederholung der Lehre von den ethischen Pflichten, auch nicht durch die Versicherung, daß alles gut wäre, wenn die sittlichen Verpflichtungen der Moral beachtet wurden. Das ist es ja eben, daß die furchtbarsten Mißstände in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung eben auf Grund des Eigentumsrechtes fortbestehen können und dürfen, ohne daß den Eigentumsberechtigten irgendwie auch im Gewissen verpflichtende *rechtliche* Schranken des Eigentumsrechtsmißbrauches außerhalb des Bereiches der äußersten Not ihrer Mitmenschen gesetzt wurden, ja daß rechtliche Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, die außerhalb des Steuerrechtes und des Enteignungsrechtes liegen und zugunsten des *bonum commune* gewisse Auswirkungen des Eigentumsrechtes einzuschränken suchen, im Namen des christlichen Eigentumsbegriffes bekämpft werden!

Aus dieser Gewissensnot weiter Kreise heraus, die am christlichen Eigentumsbegriff in seiner landläufigen Darstellung irre geworden sind, haben wir versucht, nicht die christliche Naturrechtslehre durch eine andere, etwa durch den Kommunismus zu ersetzen, sondern den christlichen Eigentumsbegriff in seiner ganzen Fülle, aber auch in seiner ganzen *Abgrenzung* darzutun. Wir haben nicht nur seine innere sittliche Bestimmtheit, sondern auch seine *rechtliche (soziale) Bedingtheit* nachzuweisen gesucht, eine Bedingtheit, die naturrechtlichen Charakter hat und daher vor jeder positiven Gesetzgebung liegt, dieser aber jederzeit das Recht und die Pflicht der Umschreibung der sozial-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bedingtheit gibt, auch außerhalb des Steuer- und Enteignungs-